



Ergänzung § 17 Prüfungsreglement

d) Plagiat, ungenügende Quellenangaben und betrügerische Absicht

§ 17. ¹ Die Vertiefungsarbeit kann in anonymisierter Form zum Zweck der Feststellung von Plagiaten in einer Datenbank erfasst werden.

² Wird bei der Beurteilung der Arbeit festgestellt, dass sie abgeschrieben oder mit Hilfe Dritter verfasst worden ist, wird keine Beurteilung vorgenommen und die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert.

³ Ergibt sich aus den Umständen, dass nur Teile des Produkts nicht selbständig erarbeitet worden sind, entscheidet die Prüfungsleitung, ob die Bewertung unter Ausschluss dieser Teile erfolgt, die Vertiefungsarbeit zu wiederholen oder allenfalls unter angemessenem Notenabzug teilweise neu zu erstellen ist.

⁴ Unzureichende Quellenangaben, die den Vorgaben von § 13 Absatz 3 nicht entsprechen, oder Quellenangaben, die mit betrügerischer Absicht verfälscht oder weggelassen wurden, werden bei der Beurteilung angemessen berücksichtigt. Im Falle des Betrugs kann der Teilqualifikationsbereich *Vertiefungsarbeit* mit der Note 1 bewertet sowie die Zulassung zur Schlussprüfung verweigert werden.

Zürich, 21. Juni 2011

Prüfungskommission Allgemeinbildung

Die Präsidentin:

S. Anastasiades

Der Aktuar:

R. Rebsamen